

Benutzungssatzung der Bibliothek der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Bibliotheksordnung) vom 5. Februar 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 43), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 5. Februar 2025 die nachstehende Benutzungssatzung der Bibliothek der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Bibliotheksordnung) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Februar 2025 erteilt.

I. DIE BIBLIOTHEK

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt den Betrieb und die Nutzung der Bibliothek der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Die Bibliothek untersteht der Bibliotheksleitung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte mit Schwerpunkt aktuelle Kunst. Sie dient dem Studium, der Forschung und Lehre sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und Information.
- (2) Die Bibliothek bietet Bücher und Zeitschriften sowie in geringem Umfang audiovisuelle Medien an. Die Aufgaben der Bibliothek sind die Beschaffung, Erschließung, Bereitstellung, Vermittlung und Pflege der oben genannten Medien.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang am Bibliothekseingang und auf der Website der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe bekanntgegeben. Benutzerinnen und Benutzer haben die Bibliothek zehn Minuten vor Schließung unaufgefordert zu verlassen.

II. NUTZUNG DER BIBLIOTHEK

§ 4 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliothek steht in erster Linie den Mitgliedern der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, insbesondere den Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Studierenden (einschließlich Programm- und Gaststudierenden) zur Verfügung. Darüber hinaus ist sie für die allgemeine Öffentlichkeit als Präsenzbibliothek zugänglich.
- (2) Zur Nutzung können alle Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, Studierende, auch Programm- und Gaststudierende zugelassen werden. Die Zulassung zur Ausleihe ist persönlich bei der Bibliothek, vor der ersten Ausleihe zu beantragen. Dazu werden die ABK Card und ein ausgefülltes Anmeldeformular benötigt.

§ 5 Benutzung der Medien

Die Benutzerinnen und Benutzer haben grundsätzlich die Möglichkeit, alle Materialien zum Studium in den Bibliotheksräumen zu nutzen. Medien, die nicht frei zugänglich sind, können beim Bibliothekspersonal bestellt werden und sind nach Benutzung diesem wieder auszuhändigen.

§ 6 Nutzung der IT-Infrastruktur

Den Benutzerinnen und Benutzern stehen für Recherche- und Studienzwecke PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Nutzung von mobilen Endgeräten ist erlaubt und die Arbeitsplätze sind mit WLAN ausgestattet. Die Nutzung dient ausschließlich Studium, Forschung und Lehre. Dabei ist zu beachten, dass nur legale Internetseiten genutzt werden und keine strafbaren Inhalte abgerufen werden. Manipulationsversuche, Verwendung falscher/nicht zugeteilter Adressen sowie weitere gesetzeswidrige und gefährdende Nutzungen des gesamten Netzes sind untersagt. Bei Missbrauch des Angebots können die Benutzerinnen und Benutzer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Recherche

Der Buchbestand ist systematisch aufgestellt, d. h. nach Sachgebieten geordnet. Die Systematik ist beim Bibliothekspersonal einsehbar und an den Regalen ausgezeichnet. Der Bibliotheksbestand ist im Online-Katalog (OPAC), der sich auf der Bibliothekshomepage befindet, recherchierbar.

§ 8 Allgemeine Pflichten bei Nutzung und Haftung

- (1) Taschen, Jacken, Mäntel sowie Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden. Für Taschen, Jacken, Mäntel stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer dürfen nicht dauerhaft belegt werden und müssen bei Schließung des Gebäudes geleert sein. Für die Garderobe und Schließfächer wird nicht gehaftet.
- (2) Essen, Trinken, Rauchen und Telefonieren sind in der Bibliothek verboten.
- (3) Um Missverständnisse auszuschließen, kann das Bibliothekspersonal die von den Benutzerinnen und Benutzern mitgeführten Gegenstände kontrollieren.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer haben die Medien des Bibliotheksbestandes mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere Unterstreichen und Eintragungen in den Medien sind untersagt.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer haben sich in einer für Bibliotheken angemessenen Art und Weise zu verhalten, indem sie Rücksicht aufeinander nehmen und vor allem im Lesesaal Ruhe halten.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der ausgehändigten Bücher beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Sie haben beschädigte oder verlorengegangene Medien zu ersetzen.

III. AUSLEIHE

§ 9 Ausleihe und Rückgabe

- (1) Mitglieder der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, auch Programm- und Gaststudierende) haben die Möglichkeit, Medien auszuleihen. Ausgenommen sind der Präsenzbestand (mit rotem Punkt am Signaturetikett gekennzeichnet), der Lesesaalbestand und Medien aus Semesterapparaten (im Eingangsbereich). Für Letztere jedoch besteht prinzipiell die Möglichkeit der kurzen Ausleihe in der vorlesungsfreien Zeit oder für das Schreiben eines Referats in Abstimmung mit Bibliothekspersonal. Neue Zeitschriften im Zeitschriftenregal sind ebenfalls nicht ausleihbar, dies gilt auch für Zeitschriften aus dem Ausland.

- (2) Die Benutzerinnen und Benutzern sind verpflichtet, zu entleihende Medien ordnungsgemäß an der Bibliothekstheke verbuchen zu lassen. Die Ausleihdauer beträgt für:

Bücher	4 Wochen
DVDs, CDs, etc.	1 Woche
Zeitschriften	2 Wochen

- (3) Eine Verlängerung erfolgt nicht automatisch. Eine Verlängerung der Leihfrist ist grundsätzlich möglich, wenn keine Vormerkung vorliegt. Diese ist persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu beantragen. Lehrende können längerfristig eine ihrem Lehrbedarf entsprechende Menge Medien ausleihen und für sie ist auch die Ausleihe der Präsenzmedien gestattet. Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig entleihbaren Medien ist auf zehn beschränkt. Lehrende sind von dieser Begrenzung ausgenommen.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle der persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
- (6) Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe können sich nur zurückmelden oder selbst exmatrikulieren, wenn dem Studierendenservice der Vermerk der Bibliothek vorliegt, dass keine offenen Gebühren vorhanden sind und somit keine zulassungs- oder prüfungsrechtlichen oder sonstigen Gründe vorliegen, die eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters rechtfertigen.
- (7) Wird das Bibliotheksgut zurückgegeben, so wird die Benutzerin oder der Benutzer entlastet. Dies erfolgt durch Löschen der Entleihdaten im Ausleihsystem.
- (8) Benutzerinnen und Benutzer können Bücher per E-Mail anfordern (unter Angabe des Namens und der Buchsignatur) oder direkt über den Katalog das Medium auswählen und vormerken.
- (9) Für Scans steht ein Buchscanner zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Kopien und Scans von schonungsbedürftigen Werken dürfen nur vom Bibliothekspersonal oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Für selbst verursachte Schäden, haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Das Einscannen eines kompletten Buchinhaltes ist urheberrechtlich verboten, erlaubt ist lediglich ein Auszug davon.

§ 10 Gebühren und Entgelte

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten richtet sich nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 3. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Mahnungen

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die ein entliehenes Medium nicht fristgerecht zurückbringen, erhalten nach einer Erinnerung automatisiert in regelmäßigen Abständen bis zu vier Mahnungen. Wird ein Medium nach der vierten Mahnung nicht zurückgebracht, erfolgt eine letzte schriftliche Aufforderung zur Rückgabe. Anschließend wird die Zweckmäßigkeit des Verfahrens zur Wiedererlangung der Medien geprüft.
- (2) Wird ein Medium verloren, werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 3. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Lehrende sind vom Mahnverfahren ausgeschlossen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer mit offenen Mahnungen können bis auf weiteres von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Grundlage für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulbibliothek ist die Satzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) vom 11. Mai 2022 (Datenschutzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bibliothek ist - soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist - berechtigt, die für die Benutzung der Bibliothek und die Abwicklung der Leihvorgänge benötigten personenbezogenen Daten zu erheben und in automatisierter Form zu speichern.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft der Akademie (z. B. Exmatrikulation) werden die Daten entsprechend der Datenschutzsatzung gelöscht, sobald alle Forderungen beglichen sind.

§ 13 Beendigung des Ausleihrechts

Spätestens zum Ende des Benutzungsverhältnisses (z.B. Exmatrikulation oder Beendigung des Angestellten-/Dienstverhältnisses) sind alle ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen, z. B. Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, sind zu begleichen.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht wurden. Fundsachen werden für zwei Monate in der Bibliothek aufbewahrt und auf Anfrage an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückgegeben bzw. nach Ablauf der Frist verwertet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten vergleichbare Regelungen außer Kraft.

Karlsruhe, 6. Februar 2025

Prof. Marcel van Eeden
Rektor

